56. Ift eine Alage bes während der Che geborenen Kindes auf Festsstellung seiner blutmäßigen Abstammung von einem anderen Manne zulässig, bevor rechtskräftig sestgestellt worden ist, daß es blutmäßig von dem Chemanne der Mutter nicht abstammt (österzeichisches Recht)?

ABGB. §§ 156, 163.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. November 1941 i. S. M. (Bekl.) w. Herta G. (Rl.). VIII 114/41.

I. Landgericht Graz.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die She ber Anna G. mit Johann G. wurde am 12. September 1939 gerichtlich geschieden. Bevor noch 300 Tage seit der Scheidung verstrichen waren, hat Anna G. am 19. Mai 1940 die Klägerin geboren. Mit der Behauptung, daß ihre Wutter schon seit 1937 in gemeinsamem Haushalt mit dem Beklagten gelebt und mit diesem Geschlechtsverkehr gehabt habe, klagt die Klägerin gegen den Beklagten auf Feststellung, daß sie von ihm blutmäßig abstamme. Das Landgericht hat das Klagebegehren als unzulässig abstamme. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil ausgehoben und die Rechtssache unter Kechtskraftworbehalt an das Landgericht zurückverwiesen. Der Kehurs des Beklagten führte zur Aushebung dieses Beschlusse und zur Kurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht zu neuer Entscheidung.

Grünbe:

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist nur die Klage zur Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt ausdrücklich geregelt. Wegen der Bedeutung der blutmäßigen Abstammung für die Volkszugehörigkeit und die Stellung des Volksgenossen hat die Rechtsprechung in Erweiterung dieser Klage eine Klage des Kindes, unter Umständen auch des Shemannes der Mutter (KG). Bd. 163 S. 399), zur Bestreitung der blutmäßigen Abstammung ausgebildet. Die Voraussehungen und die Gestaltung dieser Klage sind durch ihren Zweckbegrenzt. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch stellt für die Spelichkeit der Geburt rechtliche Vermutungen aus. Überdies wird durch Anerkennung der Ehelichkeit durch den Ehemann der Wutter, durch

Berfäumung ber Klagefrift, durch Unterlassen der Bestreitung (val. §§ 156, 159 a ABGB.) bie Klage auf Bestreitung ber Chelichkeit ber Geburt ausgeschlossen. Die blutmäßige Abstammung beruht nicht auf derartigen Annahmen und Unterlassungen. Die Rlage zur Bestreitung der blutmäßigen Abstammung muß daher von der Einhaltung einer Frist und von einer Anersennung der Abstammung unabhängig sein. Singegen ift sie, ebenso wie die Rlage zur Bestreitung ber ehelichen Geburt, als Standestlage anzuleben, bedarf baber - im Gegenfat zu einer Feststellungsklage nach § 228 öst. BBD. —, wenn sie von dem Rinde erhoben wird, nicht bes Nachweises eines besonderen rechtlichen Interesses (RGB. Bb. 166 S. 157, Bb. 167 S. 120). Sie erforbert ebenso wie die Rlage zur Bestreitung der ehelichen Geburt die Ginhaltung der Bestimmungen, welche die Ermittelung der Wahrheit sichern sollen. Sie muß baber gegen einen Kurator zur Berteibigung der blutmäßigen Abstammung eingebracht werden, der durch seine amtliche Stellung verpflichtet ift, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Die Aufnahme von Beweisen ist nicht durch die Stellung von Beweisanträgen ber Barteien beschränkt. Bergleich, Anerkenntnis ober Berfäumnisurteil genügt zur Feststellung der Abstammung ebensowenig, wie zur Feststellung der ehelichen Geburt (vgl. RGA. Bb. 162 S. 113).

Die Klage zur Bestreitung der ehelichen Geburt hat einen verneinenden Inhalt und geht auf die Feststellung, daß das Kind nicht ehelich sei. Sie ist gegen den Kurator zur Verteidigung der Ehelichkeit gerichtet. Erst wenn in diesem Rechtsstreit die Richtehelichkeit durch Urteil ausgesprochen worden ist, wird die Klage gegen einen Dritten möglich, daß das Kind nach § 163 UBGB. als dessen uneheliches Kind anzusehen sei. Die Frage der Ehelichkeit läßt sich nicht als Borfrage in einem Rechtsstreit wegen unehelicher Vaterschaft entscheiden. Kann doch selbst in dem Falle, daß nur zwei uneheliche Väter in Betracht kommen, eine Klage gegen den zweiten erst angestrengt werden, wenn die gegen den ersten ergangene urteilsmäßige Feststellung seiner Vaterschaft ausgehoben worden ist (vgl. S. XVI Rr. 206).

Die Mage auf Bestreitung der blutmäßigen Abstammung hat ebenfalls einen verneinenden Inhalt. Sie geht darauf, daß das Kind trot der Vermutung der Ehelichseit blutmäßig nicht vom Chemanne der Mutter abstamme. Solange diese Frage nicht durch Urteil rechtsfraftig entschieden ift, kann eine Mage gegen einen Dritten, baf bas Rind von ihm stamme, nicht erhoben werden. Die Nichtabstammung vom Chemanne der Nutter kann nicht als Borfrage in einem folchen Rechtsstreit gelöst werden.

Die vorliegende Rage ist nicht gegen einen Kurator zur Berteidigung ber blutmäßigen Abstammung vom Chemanne der Mutter, sondern gegen deren Lebensgefährten als den angeblichen unebelichen Bater gerichtet; die Klage hat auch nicht die verneinende Feststellung daß das Kind — entgegen der gesetlichen Vermutung des § 138 ABGB. — nicht vom Chemanne seiner Mutter stamme, sonbern bie beiabende Festitellung, daß es blutmäßig das Kind des Beklagten sei,

zum Ziel. Die Rlage überspringt somit ein Mittelalied.

Dieser Mangel ber Rlage läßt sich nicht burch die Anordnung des Berufungsgerichts beheben, daß nachträglich ein Kurator bestellt werde, ber neben dem Beklagten als beklagte Bartei einzuschalten sei. Die Klage war von Anfang an gegen den zur Berteidigung zu bestellenden Kurator zu erheben und im Antrage verfehlt. Gine Aufhebung des Landgerichtsurteils und eine Rurucherweisung an das Landgericht zu dem Awecke, daß dieses gegen den Beklagten eine bejahende Feststellung ausspreche, kommt nicht in Betracht, da diese erst möglich ist, wenn gegen den Kurator die berneinende Feststellung getroffen worden ist, daß das Kind blutmäßig nicht von dem Ehemanne seiner Mutter stamme. Infolgebessen ist ber Aufbebungsbeschluß bes Berufungsgerichts aufzuheben und biesem eine neue Entscheidung nach ben gegebenen Richtlinien aufzutragen.